

Allgemeine Finanzprüfung 2012 – 2016

Stellungnahme der Verwaltung zum GPA-Prüfungsbericht

Randnr. A 10

Es wird künftig darauf geachtet, dass auch die Zahlstellen „Bücherei“ und „Lehrschwimmbecken“ in die regelmäßigen Prüfungen mit einbezogen werden. Die weiteren Prüfungshandlungen nach § 8 Abs. 2 GemPrO werden künftig durchgeführt. Die für den Verein Waldkinder Härten e.V. sowie die Kindergruppe Kusterdingen e.V. übernommenen fremden Kassengeschäfte (Abrechnung der Personalkosten und Elternbeiträge) werden künftig in die örtliche Prüfung einbezogen. Die Gebührenkasse Standesamt und Ordnungsamt wurde darauf hingewiesen, dass der festgesetzte Höchstbestand der Zahlungsmittel zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf und dass zu diesem Zweck künftig häufiger Abschlagszahlungen an die Gemeindekasse erfolgen müssen.

Randnr. A 11

Die Bücherei und das Lehrschwimmbecken sind in der Anlage 1 bei den Zahlstellen enthalten. Da sie jedoch einen Wechselgeldvorschuss haben, sind sie zusätzlich in Anlage 2 bei den Handvorschüssen mit aufgeführt. Die gem. Anlage 2 zur DA-Kasse gewährten Wechselgeldvorschüsse stehen mit dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge in Einklang. Hier hat in der Anlage 2 noch die Handvorschusskasse der Härtenschule gefehlt, die wir jetzt ergänzt haben. Somit haben wir insgesamt 480 € Wechselgeldvorschüsse lt. Anlage 2 und gem. ShV.

Randnr. A 12

- (1) Die Kaffeekasse der Mitarbeiter wurde inzwischen aus dem Tresor der Gemeindekasse entfernt. Das Wertesachbuch wird bisher lediglich für die Bürgermedallien und für die Sparbücher geführt. Es wurde zwischenzeitlich auf alle verwahrten Wertgegenstände erweitert und wird künftig einmal jährlich abgeglichen. § 30 DA Kasse wurde inzwischen um die Verwahrung von Kfz-Briefen erweitert.
- (2) Die von der Gemeindekasse erteilten Quittungen entsprechen vollumfänglich den inhaltlichen Forderungen des § 14 GemKVO. Sie enthalten das Empfangsbekanntnis, den Zahlungspflichtigen, den Betrag, den Zahlungsgrund und den Ort und das Datum der Einzahlung. Zwischenzeitlich wird eine Mehrfertigung der jeweiligen Quittung dem Kassenbuch beigelegt.
- (3) Die personenbezogene rechtsgeschäftliche Vollmacht des Feuerwehrkommandanten wurde bereits während der Prüfung mit Datum vom 22.01.2018 abgeändert und der Prüferin vorgelegt (sh. Anlage)
- (4) Das Girokonto für die Härtenschule wurde zwischenzeitlich aufgelöst.

Randnr. A 14

Die Projektbeteiligung an die Standortagentur Reutlingen-Zollernalb GmbH wird seit 2018 bei HHSt. 1.7910.7180 gebucht. Ebenso wurde die Ausschüttung von Deckungsbeiträgen der Kommunalen Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Reutlingen mbH bereits 2018 bei HHSt. 1.7910.2100 gebucht.

Randnr. A 16

Das im Juli 2013 zugunsten der Firma Metro Cash Carry Deutschland GmbH erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat wurde zwischenzeitlich widerrufen. Künftig werden Lastschrift-Mandate ausschließlich von der Gemeindekasse erteilt.

Randnr. A 19

In den erwähnten Fällen haben wir alle Möglichkeiten der Beitreibung und Vollstreckung ausgeschöpft und haben wohl keine andere Möglichkeit als die Forderungen nieder zu

schlagen. Sie werden entsprechend ins Niederschlagsverzeichnis aufgenommen und periodisch überwacht.

Rdnr. A 21

In § 7 Abs. 3 GemKVo steht lediglich, dass Kassenbedienstete Kassenanordnungen nicht vorbereiten „sollen“ und nicht nicht „dürfen“ Zum organisatorisch sinnvollen Ablauf des Tagesbuchungsgeschäfts ist es in so einer kleinen Verwaltung gar nicht anders möglich, als dass die Kassenanordnungen von den Kassenbediensteten vorbereitet werden.

Kassenanordnungen werden von den Kassenbediensteten nicht erteilt.

Des Weiteren ist es aus personellen und organisatorischen Gründen unabdingbar, dass die Fachbedienstete für das Finanzwesen und deren Stellvertreterin über umfassende Kassenberechtigungen im ADV-Verfahren verfügen. Insbesondere jetzt mit den Umstellungs- und Überleitungsarbeiten sind die Fachbedienstete und ihre Stellvertreterin zwingend darauf angewiesen, dringliche Fälle sofort bearbeiten zu können und nicht warten zu müssen, bis die Kassenbediensteten, die nur Teilzeit arbeiten, am nächsten Tag wieder da sind. Das hemmt einen flüssigen Arbeitsablauf unnötig.

Rdnr. A 22

Es wird künftig strenger darauf geachtet, dass für sämtliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben vor Eingehen der Verpflichtung die notwendige Zustimmung eingeholt wird. Im Übrigen sind auf dem jeweiligen Sachkonto die jeweiligen Vermerke über die Zulässigkeit der Mehrausgabe vorhanden. So lange auf der Auszahlungsanordnung kein Hinweis auf überplanmäßige Ausgaben erscheint (dieser erscheint nur, wenn die bereitgestellten Mittel ohne Genehmigung überschritten werden), gibt es keine Veranlassung hier einen Vermerk über die Zulässigkeit der Überschreitung anzubringen.

Rdnr. A 23

Die Korrektur wurde vom Statistischen Landesamt zwischenzeitlich vorgenommen.

Rdnr. A 31

Die Stelle der Büchereileiterin wurde zwischenzeitlich bewertet.

Bei den Stellen in den Kindertagesstätten lassen die Eingruppierungsrichtlinien für den Sozial- und Erziehungsdienst gar keine anderen Eingruppierungen zu als dort geregelt sind. Es ist dort genau geregelt, dass eine ausgebildete Erzieherin in Entgeltgruppe 8a SuE einzugruppieren ist und bei den Einrichtungsleitungen richtet sich die Eingruppierung nach der Zahl der Kinder, die zwischen dem 01.10. und dem 31.12. eines jeweiligen Jahres in der Einrichtung betreut werden. Aus diesem Grund bedarf es hier zur richtigen Eingruppierung keiner Stellenbewertung.

Die Eingruppierung der Personalnummer 03300847 wurde nochmals überprüft und für richtig befunden.

Rdnr. A 33

Die pauschalierten Erschwerniszuschläge wurden zwischenzeitlich neu ermittelt (sh. Anlage).

Rdnr. A 34

Die tarifgemäße Eingruppierung der betreffenden Beschäftigten ist zwischenzeitlich aktenkundig gemacht.

Die Durchschnittsbelegung der Kinderbetreuungseinrichtungen zum jeweiligen Stichtag wird selbstverständlich regelmäßig überprüft. Der Nachweis wurde allerdings nicht in der Personalakte sondern in einer gemeinsamen Akte abgelegt. Künftig wird dieser Nachweis in der jeweiligen Personalakte geführt.

Rdnr. A 35

Wir sind der Auffassung, dass für eine Eingruppierung unserer Kinderpflegerinnen in Entgeltgruppe 4 SuE die Voraussetzungen, nämlich „schwierige fachliche Tätigkeit“ beispielsweise „die allein verantwortliche Betreuung von Gruppen, z.B. in den Randzeiten für mindestens die Hälfte der Arbeitszeit erfüllt sind und es sich damit nicht um eine übertarifliche Eingruppierung handelt sh. Protokollerklärung Nr. 2 b zu Teil XXIV der Anlage 1 des TVöD), die eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

Wir haben die Aussagen unserer Kindergartenleitungen dazu und werden diese in den Personalakten dokumentieren. (sh. Anlage).

Rdnr. A 37

Die Gemeinde hat sich per Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 01.03.1989 dem Tarif für den öffentlichen Dienst unterworfen. Abweichungen davon sind vom Gemeinderat im Einzelfall zu beschließen. Die Gemeinde hat per Beschluss des Gemeinderats vom 30.09.2015 in Abstimmung mit dem Personalrat die Dienstvereinbarung zur Leistungsvergütung nach § 18 TVöD vom 07.05.2009 gekündigt und eine Dienstvereinbarung über die Ausschüttung des Leistungsentgelts nach dem Gießkannenprinzip mit Wirkung ab 01.01.2015 geschlossen. Selbst wenn diese Vereinbarung für gewerkschaftlich organisierte Beschäftigte rechtsunwirksam sein sollte, wird diese durch Zustimmung des Personalrats bindend für die Gemeinde. § 80 LPVG wurde entsprochen und somit greift § 134 BGB überhaupt nicht.

Rdnr. A 39

Wir werden beim Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung und bei Beschränkten Ausschreibungen darauf achten, dass in den Akten schriftliche Begründungen vorhanden sind und die vom Bürgermeister geforderte Zustimmung eingeholt und dokumentiert wird.

Auch bei der freihändigen Vergabe werden künftig mehrere Angebote eingeholt und bei Alternativen zwischen Kauf und Leasing die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsrechnungen erstellt.

Ebenso werden wir künftig bei der Beschaffung von gebrauchten beweglichen Sachen die notwendige Dokumentation bezüglich des Preisvorteils ggü. Neubeschaffung und die Begründung der Vergabeentscheidung vornehmen.

Die vollständigen Vergabeakten werden künftig entsprechend der Dienstanweisung bis zur überörtlichen Prüfung vorgehalten.

Rdnr. A 40

Wir verweisen auf den Kommunal- und Geschäftszwischenbericht der GPA 2016, S.68 ff, wonach die Bauplätze der Gemeinde zum Verkehrs- bzw. Marktwert veräußert werden sollen. Der Gemeinderat hat aktuell in seiner Sitzung am 26.09.2018 den Bauplatzpreis auf 390 €/m² festgelegt. Dieser basiert auf der Grundlage der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses aus den Jahren 2016 – 2018 und wurde mit einem Durchschnittspreis übernommen. Aus unserer Sicht spielen daher die Gestehungskosten keine Rolle und der Preis orientiert sich wie gefordert am Grundstücksmarkt.

Rdnr. A 41

Die Dokumentation der Erschließungsbeiträge erfolgt regelmäßig nach Abrechnung der Erschließungsanlage.

In die zukünftigen Bauplatzverkäufe wird die Regelung aufgenommen, dass im Kaufpreis auch die Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a Abs.3 S.2 BauGB enthalten sind.

Da bei Erhebung des Markt- und Verkehrspreises (s. auch die Ausführungen zu A 41) auch die Erschließungskosten enthalten sind, reicht aus Sicht der Gemeinde die interne Dokumentation hierüber aus.

Rdnr. A 42

Der Beschluss durch den VA wird nachgeholt. Der Veräußerer hat nach Beschluss durch den Gemeinderat einen um 20 €/m² höheren Preis des Grundstücks gefordert. Darauf ist die Verwaltung eingegangen, ohne die Zustimmung des VA nachzuholen.

Rdnr. A 44

Die Wohnung in dem Gebäude „Weinbergstraße 27, Kusterdingen“ wird an die Diakoniestation Härten e.V. vermietet. Die Miethöhe wird in regelmäßigen Abständen angepasst, zuletzt zum 01.01.2018. Richtig ist, dass die Miethöhe unter der ortsüblichen Miete liegt. Ein Grund dieser Subvention ist, dass die Gemeinde Kusterdingen u.a. Trägerin dieser Einrichtung ist, d.h. durch eine höhere Miete wäre ein höherer Abmangel anteilig ohnehin durch die Gemeinde zu tragen. Die Diakoniestation wird - voraussichtlich in 2021 - in ein anderes Gebäude umziehen und das Mietverhältnis wird dann beendet. An der Subventionierung wird die Gemeinde Kusterdingen bis dahin festhalten.

Rdnr. A 47

Der Nachweis der Auszahlung der Entschädigungen an die Feuerwehrangehörigen wird künftig in den Akten der Gemeinde nachgewiesen.

Rdnr. A 48

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 eine Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kusterdingen erlassen. Hierbei wurden auch die Personalkosten neu kalkuliert.

Rdnr. A 49

Zukünftig wird der Sachbearbeiter Härtefälle mit dem Bürgermeister besprechen und dies mit der Unterschrift des Bürgermeisters dokumentieren lassen, sofern eine Härtefall-Regelung zum Zuge kommt.

Rdnr. A 50

In Zukunft wird darauf geachtet, dass die Gewährleistungsabwicklung dem Vertragspartner überlassen wird.

Die Refinanzierung der Kostenerstattungsbeiträge für die außerhalb der hergestellten Kompensationsmaßnahmen im Baugebiet Braike wird zur Kenntnis genommen.

Rdnr. A 51

Die Anmerkungen zu diesem Punkt werden umgesetzt.

Rdnr. A 53

Die Anschluss- und Erschließungsbeiträge für die Baugebiete „Braike Kusterdingen“ und „Südlich der Waldsiedlung“ wurden zwischenzeitlich verrechnet. Es wird künftig darauf geachtet, dass diese Beiträge sofort nach der Erschließung verrechnet werden und nicht erst beim Verkauf der einzelnen Grundstücke.

Rdnr. A 54

Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers an der Erneuerung der Ortskanalisation in der Hindenburg- und Kirchentellinsfurter Str. und der Emil-Martin-Str. ist inzwischen per Vereinbarung geregelt und auch abgerechnet.

Rdnr. A 55

Nach eigener Prüfung wurde dem Landratsamt Tübingen mit Schreiben vom 09. August 2018 folgende Änderungen bei den Gemeindeverbindungsstraßen mitgeteilt:

- GV Nr. 7 Kusterdingen – Waldsiedlung (früher: Erlensiedlung) = Alfred-Krämer-Str. à 360 m: Die Straße ist nun Teil des Neubaugebietes „Untere Wolfsgrube“ und fällt daher als Gemeindeverbindungsstraße zukünftig weg.
- GV Nr. 9 Jettenburg – Wannweil à 1.068 m : wegen Bebauung Abzug von 60,5 m.
- GV Nr. 14 Wankheim „Schönberstraße“ à 773 m: wegen Bebauung Abzug von 173,7 m.

Ein förmlicher Änderungsbescheid von der Kommunalaufsicht liegt der Gemeinde Kusterdingen bislang nicht vor.